

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Sonntag, 10. Juli 2011

Nr. 27 / 2011

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 6. Mai 2011 folgende Satzung:

### § 1

#### Sachliche Kostenpflicht

Die Stadt Gera erhebt für Tätigkeiten/Leistungen im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

#### Gebührenfreie Amtshandlung

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
- überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
  - von einer Behörde in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlasst hat.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- Die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  - Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  - Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, Sportvereine oder andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  - Freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

### § 4

#### Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Gebühren, die aufgrund anderer städtischer Satzungen zu erheben sind, werden durch die Satzung nicht berührt.

### § 5

#### Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Dienststellen der Stadt Gera abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr um ein Viertel.

- (3) Im Einvernehmen mit dem Fachdienst Finanzsteuerung kann die Verwaltungsge-

- Fortsetzung nächste Spalte -

bühr auf Antrag ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst wurden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

### § 6

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Gera, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abgängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheiten geleistet werden.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme übersandt werden.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht durch die Stadt Gera ein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

### § 8

#### Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

- (1) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro.
- (2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro.

### § 9

#### Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

- nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten;
- nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Müheaufwandes und
- nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

### § 10

#### Pauschgebühren

Die Verwaltungsgebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

### § 11

#### Auslagen

- (1) Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Auslagen sind behörd-

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

liche Aufwendungen, die nicht durch Gebühren abgegolten werden. Zu den baren Auslagen gehören nicht die gewöhnlichen Kosten für Schreibmaterial, Formulare, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und die normalen Postgebühren.

- (2) Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der besonderen Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Für die Erhebung der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

### § 12 Gebühr für einen Widerspruchsbescheid

Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt höchstens das Anderthalbfache der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### § 13 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Er hat auf Verlangen die Nachweise hierüber in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### § 14 Fehlerhafte Sachbehandlung

- (1) Eine unterbliebene Entscheidung über die Festsetzung von Kosten ist von Amts wegen nachzuholen.
- (2) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### § 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.08.2007 außer Kraft.

ausgefertigt am 28. Juni 2011

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister



### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera in Euro

Nr.	Tarifgegenstand	Gebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen/Leistungen</b>	
1.1	Bescheide, Fristenverlängerungen u. a. Amtshandlungen wie Auskünfte, Berichte und dgl. soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5 bis 50
1.2	<b>Abschriften, Auszüge, aus Akten</b>	
1.2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Karteien, amtl. Büchern, Rechnungen und sonstigen Unterlagen je angefangene Seite	
1.2.2	in deutscher Sprache DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3	1,50 3,10 5,10
1.2.3	in fremder Sprache	doppelte Gebühr
1.2.4	schwierige Abschriften in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen usw. für je angefangene Seite bis DIN A 4 größeres Format	4,60 5,60
1.3	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.3.1	Vervielfältigungen – schwarz-weiß  DIN A 4 pro Seite DIN A 3 pro Seite DIN A 2 pro Seite DIN A 1 pro Seite DIN A 0 pro Seite	  0,50 0,90 1,70 3,30 6,50
1.3.2	Ausdrucken von digitalen Antragsformularen in DIN A 4 je Seite (Neuaufnahme)	0,50
1.3.3	Vervielfältigungen - farbig  DIN A 4 pro Seite DIN A 3 pro Seite DIN A 2 pro Seite DIN A 1 pro Seite DIN A 0 pro Seite	  3,75 7,50 14,20 28,00 54,50
1.3.4	Ausdrucken von farbigen digitalen Antragsformularen in DIN A4 je Seite	3,75
1.4	<b>Bescheinigungen</b>	
1.4.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
1.4.2	Bescheinigung für Rentenzwecke und städtischen Dienstgebrauch	kostenfrei

- Fortsetzung nächste Spalte -

1.4.3	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung (soweit Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	3 bis 50
1.5	<b>Akteneinsicht</b>	
1.5.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher (soweit diese nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	0,80 pro Akte oder Buch, mind. 3,00
1.5.2	Sind die Unterlagen mehr als 10 Jahre abgeschlossen, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke/Pläne.	
1.6	<b>Zweitschriften, Ersatzurkunden</b>	
1.6.1	Erteilung einer Zweitschrift	die Hälfte der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr
1.7	<b>Gebühr nach Zeitaufwand</b>  Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand bestimmt ist, soweit für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand infolge des damit verbundenen Mheaufwandes zu bestimmen ist oder wenn Wartezeiten bei der Bearbeitung entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.  Die Gebühren nach Zeitaufwand werden für jede angefangene ½ Stunde berechnet.	
1.7.1	Als Gebühr werden erhoben:  o für jede beantragte Leistung je angefangene 1/2 Stunde und o je weitere angefangene 1/4 Stunde o je weitere angefangene 1/2 Stunde	25,00 15,00 25,00
1.8	<b>Amtshandlungen/Leistungen im Vollzug des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG)</b>	
1.8.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
1.8.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 515
1.8.3	Zur Verfügungstellung von Akten und sonstigen Informationen a) einfache Fälle b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen c) im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	10 bis 105 100 bis 1.025 1.025 bis 5.110
1.8.4	Ablehnung eines Antrages	kostenfrei

2	<b>Besondere Amtshandlungen/Leistungen</b>	
2.1	<b>aus dem Geschäftsbereich Allgemeine Dienste und Finanzen</b>	
2.1.1	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	3,10
2.1.2	Vergabe einer Ersatzhundesteuermarke	2,60
2.1.3	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren einschließlich Mahn- und Pfändungsgebühren Gemäß Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 25.01.1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2008	
2.2	<b>aus dem Geschäftsbereich Soziales</b>	
2.2.1	Ersatz von Urkunden im Zusammenhang von Vaterschaftsanerkennungen und vollstreckbaren Ausfertigungen von Unterhaltsverpflichtungen	10,00
2.2.2	Wohnbericht	5,10
2.2.3	Mietspiegel	1,50
2.3	<b>aus dem Geschäftsbereichen Bau und Umwelt</b>	
	Kosten für Geodaten	
2.3.1	Digitale Stadtgrundkarte (DSGK)	
	Auszüge <u>digital</u> (CAD-Formate)  o Lagekategorie 1 - offene Feldlage o Lagekategorie 2 - ländlich bebaute Lage o Lagekategorie 3 - städtische Lage  zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag (Neuaufnahme)  zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand)	5,00 6,50 8,00  25,00
	Auszüge <u>analog</u> - Druckträger Papier Maßstab 1:500  o Ganzes Blatt (100 x 50 cm) o Halbes Blatt (50 x 50 cm oder 100 x 25 cm) o DIN A3-Ausschnitt (42 x 29,7 cm) o DIN A4-Ausschnitt (21 x 29,7 cm)  Maßstab 1:1000  o Ganzes Blatt (50 x 50 cm) o Halbes Blatt (50 x 25 cm) o DIN A3-Ausschnitt (42 x 29,7 cm) o DIN A4-Ausschnitt (21 x 29,7 cm)	37,00 20,00 10,00 5,00  34,00 17,00 17,00 9,00
	Hinweis: Druck auf Transparent erhöht die Gebühr	

- Fortsetzung auf Seite 7 -

- Fortsetzung von Seite 6 -

2.3.2	Pläne, Planausschnitte	
	digital (ausschließlich PDF-Format)	
	zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag	25,00
	zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand)	
	analog - Kosten pro m <sup>2</sup> und Druckträger	
	a) Schwarz-Weiß-Druck auf Papier	12,50
	b) Schwarz-Weiß-Druck auf Transparent	31,00
	c) Farbdruck auf Papier	54,50
	zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag	25,00
	Kosten für die Bereitstellung von Verkehrsdaten	
2.3.3	Analysedaten pro Straßenquerschnitt (manuell aus Zählungen ermittelt)	25,00
2.3.4	Analysedaten pro Straßenknoten (manuell aus Zählungen ermittelt)	100,00
2.3.5	Analysedaten (Belegungs- und Geschwindigkeitsmessungen) ermittelt durch Zählmescomputer:	
	a) je Tag (24 h) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung)	100,00 50,00
	b) für jeden weiteren Tag (bis max. 5 Tage) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung)	10,00 5,00
2.3.6	Prognosedaten gemäß Prognose 2020 aus der Netzberechnung Verkehrsentwicklungsplan:	
	a) Daten pro Straßenquerschnitt	25,00
	b) Daten pro Straßenknoten	100,00
	Liegenschaftsverkehr	
2.3.7	Gebühren für Bescheinigungen zum Vorkaufrecht	
	Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Wohn- und Teileigentum gemäß § 24 Abs. 2 BauGB je Bescheinigung pro Erwerb	15,00
	Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BauGB je Bescheinigung pro Flurstück	15,00

2.3.8	Gebühren bei Nichtausübung des Vorkaufrechtes	
	Gebühren für die Bescheinigung nach dem Kaufpreis bzw. Grundstückswert pro Grundstück	
	bis 10.000,00 EUR	0,00 (20,00)
	bis 20.000,00 EUR	0,00 (25,00)
	bis 35.000,00 EUR	0,00 (30,00)
	bis 50.000,00 EUR	25,00 (35,00)
	bis 75.000,00 EUR	0,00 (40,00)
	bis 100.000,00 EUR	30,00 (50,00)
	und je weitere 25.000 EUR um 5,00 EUR erhöht bis maximal 150 EUR (Neuaufnahme)	
	Straßenbaulastträger	
2.3.9	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Befreiung oder teilw. Befreiung von der Gebührenpflicht)	10 bis 460
2.3.10	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.550
2.3.11	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 765
2.3.12	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 765
	Vollzug der Baumschutzsatzung	
2.3.13	Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigungen) nach § 7 Baumschutzsatzung (Neuaufnahme)	10 bis 250
	Vollzug des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG)	
2.3.14	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
2.3.15	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 515
2.3.16	Zur Verfügungsstellung von Akten und sonstigen Informationen	
	a) einfache Fälle	10 bis 105
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	100 bis 1.025
	c) im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.025 bis 5.110
2.3.17	Ablehnung eines Antrages	kostenfrei

## Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung



**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Fortführung Sanierung Raum 42 nördl. Kopfbau mit angrenzenden Bereichen

Los 1 Gerüstbau - Vergabe-Nr. 11 VOB 075  
Los 2 Zimmerer - Vergabe-Nr. 11 VOB 076  
Los 3 Dachdecker/-klempner - Vergabe-Nr. 11 VOB 077  
Los 4 Innenausbau, Trockenbau/Maler/Bodenbelag - Vergabe-Nr. 11 VOB 078  
Los 5 Elektroinstallation - Vergabe-Nr. 11 VOB 079

**Ort der Ausführung:** Zabel-Gymnasium, Schulteil 2, Kurt-Keicher-Straße 12, 07545 Gera

**Angebotsfrist:** 02.08.2011

**Ausführungsfrist:** September/Oktober 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de). **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

## Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 032 Lieferung und Montage von Parkscheinautomaten



**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381627 Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:** Lieferung und Aufstellung von 8 neuen Parkscheinautomaten und Austausch von 27 vorhandenen Parkscheinautomaten

**Ort der Ausführung:** Stadt Gera

**Leistungszeitraum:** Oktober 2011 - Dezember 2013

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de). **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

## Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 033 Winter- dienst



**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381627, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:** Winterdienst mit Kfz auf öffentlichen Straßen

**Ort der Ausführung:** Stadt Gera

**Leistungszeitraum:** November 2011 - März 2012 und November 2012 - März 2013

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de). **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

## Veröffentlichung gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 der Stadt Gera als Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Mit in Kraft treten der EU-Verordnung 1370/2007 am 03.12.2009 sind die Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Artikel 7, Absatz 1 verpflichtet, über ihre Ausgleichsleistungen an Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten.

### Berichterstattung für das Jahr 2010

#### Stadtverkehr Gera:

Die Stadt Gera, als Aufgabenträger, betraut die Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Gera.

<b>Aufgabenträger:</b>	Stadt Gera Kornmarkt 1 07545 Gera
<b>Betreiber des ÖPNV:</b>	Geraer Verkehrsbetrieb GmbH Zoitzbergstraße 3 07551 Gera

#### Fahrzeuge für Linienverkehr (Stand 31.12.2010):

Stadtbahn:	12 NGT8G 6 KTNF8 28 KT4D (Hochflur)
Bus:	23 Standardlinienbusse Niederflur 9 Gelenkbusse Niederflur 3 Midibusse

#### Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2010:

Stadtbahn:	1.704.661 km
Bus:	2.555.635 km

#### Ausgleichsleistungen:

- Die Stadt Gera gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre / Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Konzernverbund des Stadtwerke-Konzerns und durch Weiterleitung der Finanzhilfen des Freistaates Thüringen.

Zuschüsse der Stadtwerke Gera AG:	3.899.179 €
Zuschüsse vom Freistaat Thüringen: (in voller Höhe an die GVB weitergeleitet)	3.305.029 €

#### Ausschließliche Rechte:

- Die Stadt Gera gewährt der GVB zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, sofern rechtlich möglich, auf Basis der bestehenden Linienkonzessionen das ausschließliche Recht, auf dem nachfolgend aufgeführten Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Ausnahmen hiervon regelt der jeweils gültige Nahverkehrsplan.

Linie	Verlauf von	bis
<b>Linienbündel Mitte:</b>		
10	Weißig/Hammelburg	Bieblach-Ost Kaufpark
11	Heinrichstraße	Martins Höhe
12	Heinrichstraße	Collis
17	Frankenthal	Reuß-Park
19	Heinrichstraße	Naulitz
25	Heinrichstraße	Bahnhof Zwötzen
26	Heinrichstraße	Zschippert
<b>Linienbündel Süd:</b>		
13	Lusan/Laune	Schafpreskeln
15	Lusan/Laune	Gewerbepark Keplerstraße
16	Bahnhof Zwötzen	Liebschwitz
R15	Zwötzen	Karl-Matthes-Straße

#### Einzelkonzessionen:

1	Untermhaus	Zwötzen
2	Bahnhof Zwötzen	Lusan/Brüte
3	Bieblach-Ost	Lusan/Zeulsdorf
18	Kauern	Großfalka
20	Fr.-Naumann-Platz	Harpersdorf
22*	Tinz	Hain
24	Dr.-Th.-Neubauer-Str.	Langenberg
27*	Tinz	Wernsdorf
S27*	Gera (Tinz)	Hermisdorf
28*	Tinz	Großbaga
S28*	Gera (Tinz)	Großbaga (Entbindung von der Betriebspflicht)
29*	Tinz	Hermisdorf
S29*	Gera	Großbaga (Entbindung von der Betriebspflicht)
235*	Gera	Gera

\* Gemeinschaftskonzessionen/Betriebsführer GVB

- Fortsetzung nächste Spalte -

#### Beurteilung der Qualität:

Die zu erbringende Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurde in einem Qualitätserfüllungsnachweis definiert. Die Qualität wird regelmäßig durch den GVB nachgewiesen und von der Stadt Gera überprüft.

#### 2. Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT):

Die Stadt Gera gewährte auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift für den Straßenpersonennahverkehr im VMT-Verbundgebiet, in der der VMT-Tarif als Höchsttarif festgesetzt ist, für 2010 einen Betrag von 4.423,79 EUR (Zahlung in 2011) an den Verkehrsverbund Mittelthüringen. Dieser dient vollständig dem Ausgleich der Belastungen der Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des Verbundtarifs Mittelthüringen.

Stefan Prüger  
Fachdienstleiter Verkehr

## Information über die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Aufwendungen zur Beförderung auf dem Schulweg mit dem öffentlichen Personennahverkehr innerhalb der Stadt Gera für Schüler ab Klassenstufe 11

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen finanziert der Schulträger die notwendige Beförderung auf dem Schulweg. Eltern bzw. volljährige Schüler, die nach Antragstellung einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) haben, sind ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums, der Integrierten Gesamtschule und bei der berufsbildenden Schule in den Schulformen berufliches Gymnasium, zweijährige Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln gemäß Beförderungsbeteiligungssatzung der Stadt Gera, erschienen in der Öffentlichen Bekanntmachung „Neues Gera“ Nr. 44 vom 07.11.2003, an den Kosten zu beteiligen.

Aufgrund des Beitritts der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH zum Verkehrsverbund Mittelthüringen und den damit geänderten Tarifbestimmungen für die Schüler-Abo-Card sind ab dem Schuljahr 2011/12 für den Monat August 2 Schüler-Wochenkarten und ab September jeweils wie bisher die Schüler-Abo-Card zu berechnen.

Abweichend von den bisherigen Regelungen ist daher im Monat September der Preis für 2 Schüler-Wochenkarten und 1 Schüler-Abo-Card hälftig zum jeweils gültigen Tarif zu zahlen. Ab dem Monat Oktober bis zum Monat Juni erfolgt wieder die hälftige Beteiligung für die Schüler-Abo-Card zum jeweils gültigen Tarif.

Die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an diesen Aufwendungen zur Schülerbeförderung auf dem Schulweg ab Klassenstufe 11 beträgt 50% (50 v. H.) und ist für den

September in Höhe von **30,45 EUR**

und von Oktober bis Juni in Höhe von **18,75 EUR/pro Monat**

auf das in der Anlage zum Antrag Schülerbeförderung mit Vertragsbedingungen „Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11“ angegebene Konto der Stadt Gera unter Angabe des Personenkontos einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Bei Überweisungen wird darauf verwiesen, dass der Betrag spätestens am Fälligkeitstag dem Konto der Stadt Gera gutgeschrieben sein muss. Die Monatsbeiträge sind fällig und zu zahlen zum 5. eines Monats für den laufenden Monat.

Bernd Kriebitzsch  
Fachdienstleiter Bildung und Sport

### Stadtrat der Stadt Gera Sprechzeiten

#### Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

#### CDU-Fraktion

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

#### Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

#### SPD-Fraktion

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

#### FDP-Fraktion

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Stadtrat der Stadt Gera

## Vorläufige Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera am Donnerstag, 14. Juli 2011, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 0 Gemeinsame Erklärung des Oberbürgermeisters und der demokratischen Parteien im Stadtrat zur Veranstaltung der NPD am 6. August 2011
- 1 Genehmigung der Niederschriften vom 6. Mai 2011 und 26. Mai 2011
- 2 Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2020  
Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushaltsplan 2011
- 3 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung in Gera für das Kindergartenjahr 2011/2012
- 4 Schließung des Jugendclubs „C-One“
- 5 Einführung eines Bürgerhaushaltes der Stadt Gera
- 6 Bebauungsplan B/119/05 „Wohngebiet Ernsee Forststraße“  
- Änderung des Geltungsbereich 1 und Ergänzung Geltungsbereich 2  
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/73/07 „REWE Markt Zwätzen“  
- Vorhabenträgerwechsel  
- Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB  
- Änderung des Geltungsbereiches  
- Aufstellung des Bebauungsplanes B/133/10 „Stadtteilzentrum Zwätzen“  
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum VB/73/07 „REWE Markt Zwätzen“
- 8 Bebauungsplan B/132/10 „Wohnen an der Dürrenebersdorfer Straße“  
- Wechsel des Planungsinstrumentes  
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 9 Bebauungsplan nB/130/09 „Gewerbe- und Industriegebiet Cretzschwitz“  
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre VS/22/09
- 10 Bebauungsplan B/73/96 „Gewerbegebiet Zoche“ 1. Änderung  
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens
- 11 Bebauungsplan B/136/11 „Wohnbebauung Cubaer Straße/Kantstraße“  
- Aufstellungsbeschluss
- 12 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/34/95 „Gera-Arcaden“  
Abwägung und 1. Änderungssatzung
- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/84/11 „Photovoltaikanlage Gaswerkstraße“  
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 14 Angebot zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge bzw. der Ausgleichsleistungen entsprechend § 153 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 154 Absatz 3 BauGB
- 15 Jahresrechnung 2008 der Stadt Gera
- 16 Jahresrechnung 2009 der Stadt Gera
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich sonntags in der Wochenzeitung „Geraer Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Geraer Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuauflage zur Abholung bereit.

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

<b>Herausgeber:</b>	Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
<b>Redakteur:</b>	Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel Kornmarkt 12, 07545 Gera Ruf: 0365 838 11 13
<b>Druck:</b>	OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
<b>Verlag:</b>	OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die  
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**